

Familienservicebüro

Vertretungsmodelle in der Kindertagespflege



Inhaltsverzeichnis

1. Einführung.....	4
2. Vertretungsmodelle im Ammerland	4
2.1. Freihalteplätze	4
2.2. Regionale Vertretungsgruppen	4
3. Allgemeine Voraussetzungen der Kindertagespflegepersonen	5
4. Freihalteplätze	5
4.1. Finanzierung	5
4.2. Zeitraum.....	5
4.3. Anzahl der Vertretungsplätze pro Kindertagespflegeperson	6
4.4. Inanspruchnahme durch Eltern/ Kinder	6
4.5. Kooperationspflege/ Kontaktpflege	6
4.6. Bedarfsplanung	6
4.7. Aufteilung der Plätze im Landkreis Ammerland.....	7
4.8. Antragstellung.....	7
4.9. Vereinbarung zur Gewährung einer monatlichen Pauschale für einen Freihalteplatz.....	7
4.10. Bewilligung	7
4.11. Kündigung.....	8
4.12. Abrechnung im Vertretungsfall	8
4.13. Stundenzettel	8
5. Regionale Vertretungsgruppen.....	9
5.1. Gewährung einer monatlichen Pauschale für die Kontaktpflege.....	9
5.2. Zeitraum.....	9
5.3. Anzahl der Vertretungsplätze pro Kindertagespflegeperson	9
5.4. Inanspruchnahme durch Eltern/ Kinder	9
5.5. Kontaktpflege	10
5.6. Aufteilung der Plätze im Ammerland	10
5.7. Antragsstellung.....	10
5.8. Kündigung.....	10
5.9. Abrechnung im Vertretungsfall	10
6. Bei Eintritt des Vertretungsfalls	10
7. Großtagespflegestellen	11

8. Krankheitsvertretung bei fehlenden Vertretungsplätzen	12
9. Urlaubsvertretung bei fehlenden Vertretungsplätzen	12
10. Rückforderung bei Nichterfüllung der Kontaktpflege	12
11. Evaluierung	12

1. Einführung

Gemäß § 23 Abs. 4 Satz 2 SGB VIII hat das Kreisjugendamt die Pflicht, für Ausfallzeiten einer Kindertagespflegeperson rechtzeitig eine andere Betreuungsmöglichkeit für das Kind sicherzustellen. Vor dem Hintergrund der Gleichrangigkeit von institutionellen Betreuungsformen und der Kindertagespflege, ist es erforderlich, das Risiko eines Betreuungsausfalls bei Erkrankung der Kindertagespflegeperson für Erziehungsberechtigte durch praktikable Vertretungsregelungen zu minimieren. Aus diesem Grund stellt das Kreisjugendamt Westerstede die folgende Vertretungsregelung vor.

Die vorliegende Vertretungsregelung wird zum 01.11.2023 eingeführt und soll in erster Linie für eine Vertretung im Krankheitsfall der Kindertagespflegeperson sorgen.

Urlaub der Kindertagespflegeperson kann für bis zu 3 Wochen im Kindergartenjahr über das Vertretungskonzept aufgefangen werden.

Im weiteren Prozess findet eine Evaluierung statt und dadurch ggf. eine Anpassung der Vertretungsregelungen.

2. Vertretungsmodelle im Ammerland

Zur Sicherung der Vertretung in der Tagespflege werden im Landkreis Ammerland zwei Modelle mit Ersatzbetreuungsplätzen in Form von Freihalteplätzen und regionalen Vertretungsgruppen vorgehalten. Die Kindertagespflegen sollten sich für ein Modell entscheiden, dass für ihre Art der Betreuung passend zu sein scheint und das von ihnen gewählte Modell den Eltern ihrer Tageskin-der bekannt machen. Die Eltern sollen informiert werden, dass eine Art der Kontaktpflege zwin-gend einer Vertretung vorausgehen sollte. In welcher Form diese Eingewöhnung/ Kontaktpflege im Einzelnen zu erfolgen hat, hängt vom individuellen Bedarf des zu betreuenden Kindes ab. In keinem Fall darf das Kindeswohl durch eine Vertretungsregelung gefährdet werden.

2.1. Freihalteplätze

In bestehenden Kindertagespflegestellen werden einzelne Plätze zu Vertretungszwecken freige-halten. Die vertretenden Kindertagespflegepersonen belegen dabei grundsätzlich ein bis zwei Plätze weniger als in der Pflegeerlaubnis gestattet. Sobald ein Vertretungsfall auf Grund von Krankheit eintritt, wird der freigehaltene Platz durch ein Tagespflegekind der zu vertretenden Kin-der-tagespflegeperson belegt. Freihalteplätze sollen möglichst in jeder Gemeinde des Landkreises Ammerland vorgehalten werden und möglichst einen Umfang von 30 Wochenstunden haben.

2.2. Regionale Vertretungsgruppen

Kindertagespflegepersonen bilden zudem regionale Vertretungsgruppen die aus mind. 2 bis zu 4 Kindertagespflegepersonen bestehen können. Diese stellen über regelmäßige Treffen ein gegen-seitiges Kennenlernen zwischen den Kindertagespflegepersonen, den Kindern und den Personen-sorgeberechtigten sicher. Im Vertretungsfall können freie Plätze bei einer Kindertagespflegeper-son aus der Vertretungsgruppe genutzt werden. Die Vertretungsgruppen werden beim Kreisju-gendamt registriert und in den Betreuungsverträgen oder einer Ergänzung zum

Betreuungsvertrag der Tagespflegen den Personensorgeberechtigten benannt. Für die Kontaktpflege wird monatlich entsprechend der aktuellen Satzung des Landkreises Ammerland über die Förderung von Kindern in Tagespflege eine Pauschale gezahlt.

3. Allgemeine Voraussetzungen der Kindertagespflegepersonen

Eine Kindertagespflegeperson darf nie mehr als fünf Kinder gleichzeitig betreuen (§ 43 SGB VIII), auch dann nicht, wenn im Falle einer Vertretung ein zusätzliches Kind kurzfristig und für einen begrenzten Zeitraum aufgenommen wird.

Die Fachberatung schätzt im Vorfeld die Geeignetheit (pädagogisches und empathisches Handeln, Kenntnisse der Bindungstheorie, Verlässlichkeit, Bewusstsein für die Verbindlichkeit des Vertretungsangebots etc.) der Kindertagespflegeperson als Vertretungsperson ein.

4. Freihalteplätze

Freihalteplätze können von Großtagespflegen oder von einzelnen Kindertagespflegepersonen zur Verfügung gestellt werden. Es wird ein Regelplatz nicht belegt, um bei Bedarf ein Kind bei Krankheit oder Urlaub der eigentlichen Kindertagespflegeperson aufzunehmen.

4.1. Finanzierung

Die Kindertagespflegeperson erhält die durchgängige (für die Zeit der Bewilligung sofern eine gültige Pflegeerlaubnis vorliegt) Finanzierung eines Freihalteplatzes mit der Pauschale eines max. 30-Stunden-Platzes.

Im Vertretungsfall wird der Vertretungskraft das Leistungsentgelt analog zu einem regulären Platz entsprechend der aktuellen Satzung des Landkreises Ammerland über die Förderung von Kindern in Tagespflege weitergezahlt.

In besonders begründeten Einzelfällen kann unter Berücksichtigung von besonderen Umständen von den vorstehenden Bestimmungen abgewichen werden.

4.2. Zeitraum

Grundsätzlich sollen die Freihalteplätze jeweils für ein ganzes Kindergartenjahr vergeben werden (01.08. – 31.07.).

Die kürzere Bereitstellung eines Freihalteplatzes ist in Ausnahmefällen möglich.

Die Freihalteplätze sollen durch eine Kindertagespflegeperson mit mehrjähriger Erfahrung angeboten werden.

Vergabe von Freihalteplätzen an Kindertagespflegepersonen, die erst seit Kurzem qualifiziert sind, kommt nur in Ausnahmesituationen in Frage. Hierüber entscheidet die Fachberatung im Einzelfall.

Der Vertretungszeitraum für ein Tagespflegekind sollte innerhalb einer Vertretung sechs Wochen nicht überschreiten.

4.3. Anzahl der Vertretungsplätze pro Kindertagespflegeperson

Eine Kindertagespflegeperson kann maximal zwei Vertretungsplätze für ein Kindergartenjahr vorhalten.

Für die Großtagespflege gelten gesonderte Regelungen (siehe Punkt „Großtagespflegestellen“).

4.4. Inanspruchnahme durch Eltern/ Kinder

Die Kinder bzw. die zu vertretende Kindertagespflege sollen den Freihalteplätzen fest zugeordnet werden. Dieses ist notwendig, da eine schnelle Vertretung nur möglich ist, wenn die Kinder und Erziehungsberechtigten die Kindertagespflegeperson und möglichst die Vertretung-Kindertagespflege kennen. Durch die Kontaktpflege kann die Vertretung direkt am ersten oder spätestens am zweiten Tag einer Krankmeldung erfolgen.

Die Fachberatung steuert die Zuweisung von Tagespflegen zu den Vertretungsplätzen.

4.5. Kooperationspflege/ Kontaktpflege

Die Tätigkeit im Rahmen der Vertretung setzt sich aus der tatsächlichen Vertretung, der Kooperationspflege/ Kontaktpflege und Bindungsarbeit mit Kindertagespflegeperson, Eltern und Kindern zusammen.

Das Vorhalten eines qualitativ hochwertigen Vertretungsangebotes ist mit folgenden Leistungen der Kindertagespflegeperson verbunden:

- Sie nimmt Kontakt zu den Eltern auf und pflegt den Kontakt zu den Vertretungskindern
- Sie macht die Vertretungskinder mit den Räumlichkeiten der Vertretungsstelle vertraut
- Sie führt Austausch- und Reflexionsgespräche mit der zuständigen Kindertagespflegeperson über die Entwicklung des Kindes und besondere Vorkommnisse während der Vertretungsphase
- Sie verschriftlicht wichtige Betreuungsinhalte z. B. durch Dokumentation in einem „Vertretungsordner“
- Es erfolgt ein enger Austausch mit der zuständigen Fachberatung
- Die Fachberatung ist über die Art und den Umfang der Kooperationspflege informiert

Vor einer tatsächlichen Inanspruchnahme der Vertretungsperson muss ausreichend Zeit für ein Kennenlernen zwischen der jeweiligen Vertretungsperson und dem zu betreuenden Kind eingeplant werden. Ein hinreichender Beziehungsaufbau wird nur dann möglich sein, wenn die Kindertagespflegeperson regelmäßig und verlässlich Zeit mit den potentiellen Vertretungskindern verbringt. Die Regelmäßigkeit der Kontaktpflege sollte sich an den Bedürfnissen des Kindes ausrichten, jedoch in der Regel in einem Abstand von 14 Tagen stattfinden.

4.6. Bedarfsplanung

Die Abfrage der tatsächlichen Betreuungs- und Vertretungsplätze erfolgt durch das Kreisjugendamt im April jeden Jahres.

Bereits vor den Sommerferien sollte feststehen, wie viele und welche Vertretungsplätze für das folgende Kita Jahr zur Verfügung gestellt werden. Die Vertretungsplätze reduzieren die zur Verfügung stehenden Betreuungsplätze.

Auch wenn durch die Installation von Freihalteplätzen die Anzahl der Betreuungsplätze reduziert wird, erfährt hierdurch die Qualität der Kindertagespflege (Verlässlichkeit des Betreuungsangebots, Planungssicherheit) eine Stärkung.

Der Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz wird hierdurch in der Regel nicht berührt. Er wird auch dann erfüllt, wenn die Unterbringung in der gewünschten Kindertagespflege (ggf. auch bedingt durch die Reduzierung von Betreuungsplätzen aufgrund der Freihalteplätze) nicht möglich ist, der Rechtsanspruch jedoch in einer anderen Kindertagespflege erfüllt werden kann.

Es ist zwischen „Erfüllung des Erstwunschs“ und „Erfüllung des Rechtsanspruchs“ zu unterscheiden.

In besonderen Fällen kann eine Einzelfallprüfung erfolgen und zu einem anderen Ergebnis führen.

4.7. Aufteilung der Plätze im Landkreis Ammerland

Für die Verteilung der Plätze werden die tatsächlich durch Tagespflegpersonen betreuten Kinder innerhalb der entsprechenden Region in den Blick genommen. Es erfolgt eine Abstimmung innerhalb der örtlichen Familienservicebüros des Landkreises Ammerland. Es muss sichergestellt werden, dass sich die Vertretungsbedarfe örtlich und fachlich in einem mit den Eltern abgestimmten Rahmen bewegen (z.B., wenn der Vertretungsplatz außerhalb des Wohnortes liegt).

Die Plätze können jederzeit dem Bedarf entsprechend, bei Vorhandensein der Kapazitäten, angepasst werden.

4.8. Antragstellung

Die Kindertagespflegeperson meldet ihr Interesse an der Vorhaltung eines Freihalteplatzes an die Fachberatung. Die Entscheidung, ob eine Kindertagespflegeperson einen Freihalteplatz zur Verfügung stellen kann, obliegt der Fachberatung. Die Fachberatung ermittelt in Absprache mit der Kindertagespflegeperson ob ihre Kompetenzen (Berufserfahrung, Bindungsarbeit, Zuverlässigkeit etc.) ausreichend sind.

4.9. Vereinbarung zur Gewährung einer monatlichen Pauschale für einen Freihalteplatz

Mit dem zur Verfügung gestellten Formular wird die Finanzierung eines Freihalteplatzes bei der Fachberatung beantragt. Die Fachberatung fügt eine kurze Stellungnahme bei, in der sie ihre Einschätzung begründen (siehe Punkt „Voraussetzungen der Kindertagespflegeperson“).

4.10. Bewilligung

Anträge rund um einen Freihalteplatz werden durch die jeweilige Sachbearbeiterin bearbeitet (Bewilligung, Änderung, Aufhebung). Die Kindertagespflegepersonen erhalten einen Bewilligungsbescheid aus dem die Zahlungsmodalitäten hervorgehen.

Die Bewilligung erfolgt für ein Kindergartenjahr. Es bedarf daher keiner Kündigung. Sofern der Platz für ein weiteres Kindergartenjahr vorgehalten werden soll, muss frühzeitig, mindestens vier Wochen vor Beginn des Kindergartenjahres, ein neuer Antrag gestellt werden.

4.11. Kündigung

Da die Kündigung des Freihalteplatzes weitreichende Auswirkungen auf mehrere Familien und deren Betreuungssituationen hat, ist eine Kündigung nur in Ausnahmefällen mit einer Vorlaufzeit von drei Monaten möglich (z.B. Umzug). Die Kündigung muss ausreichend begründet sein (die Neuaufnahme eines Kindes mit höheren Betreuungszeiten gilt nicht als ausreichende Begründung).

Eine außerordentliche Kündigung ist im Einzelfall zum Ende eines Monats möglich (z.B. schwerwiegende Erkrankung etc.).

Bei Nichterfüllung der Kriterien (z.B. fehlende Bindungsarbeit) besteht nach gemeinsamer Absprache zwischen der Sachgebietsleitung des Familienservicebüros und der Fachberatung die Möglichkeit einer außerordentlichen Kündigung seitens des Kreisjugendamtes.

4.12. Abrechnung im Vertretungsfall

Geht die tatsächliche Vertretung im Einzelfall in einem Monat über die als Freihalteplatz bewilligten Wochenstunden (insgesamt 129,9 Stunden im Monat) hinaus, werden die zusätzlichen Stunden mit dem individuellen Betreuungssatz vergütet.

Beispiel:

Es wurden für den Freihalteplatz 30 Wochenstunden bewilligt. Die Betreuungszeit für einen gesamten Kalendermonat wäre in dem Fall 129,9 Stunden pro Monat ($30 \text{ Std.} \times 4,33 = 129,9 \text{ Std.}$).

Die Vertretungskraft betreut ein Kind ab dem 15.03. mit 35 Wochenstunden. Die Vertretungskraft erhält aber schon ab dem 01.03. die Vertretungspauschale für durchschnittlich 30 Wochenstunden. Um ein zusätzliches Tagespflegegeld zu erhalten, müsste die Vertretungskraft somit im gesamten März durchschnittlich mehr als 30 Stunden pro Woche betreuen, da der ganze Monat betrachtet wird. Da die Vertretungskraft jedoch erst ab dem 15.03. für 35 Wochenstunden betreut, würde sie nicht die durchschnittlichen 30 Wochenstunden im Monat überschreiten und somit im kein zusätzliches Tagespflegegeld erhalten.

Werden im Vertretungsfall weniger als 30 Stunden benötigt, wird die Freihaltepauschale weitergezahlt.

4.13. Stundenzettel

Die Vertretungszeiten werden von der Vertretungskraft dokumentiert. Sollte sie bei einem 30 Stunden Freihalteplatz über die 129,9 Monatsstunden kommen, wird die Stundenabrechnung beim Kreisjugendamt eingereicht und abgerechnet. Ansonsten werden die Stundenzettel für eine spätere Auswertung an das Kreisjugendamt übermittelt.

Die zu vertretende Kindertagespflegeperson ist verpflichtet ihre Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung ab dem ersten Tag dem Kreisjugendamt vorzulegen.

5. Regionale Vertretungsgruppen

Die Kindertagespflegepersonen schließen sich selbstständig zu regionalen Vertretungsgruppen zusammen. Diese Zusammenschlüsse zeigen sie dem Kreisjugendamt an und verpflichten sich hiermit zur regelmäßigen Kontaktpflege und gegenseitiger Vertretung im Krankheitsfall bei freien Plätzen in ihrer Tagespflege.

Auch eine Kindertagespflegeperson ohne eigene Tagespflege kann eine Vertretungsgruppe mit anderen Kindertagespflegepersonen bilden. Sie vertritt die Kindertagespflegeperson in deren Räumlichkeiten. In diesem Fall bedarf es einer Pflegeerlaubnis speziell für die abgenommenen Räumlichkeiten der zu vertretenden Kindertagespflegeperson/en.

5.1. Gewährung einer monatlichen Pauschale für die Kontaktpflege

Die Kindertagespflegepersonen erhalten für die Kontaktpflege pro zu vertretender Tagespflege eine Pauschale lt. gültiger Satzung des Landkreis Ammerland. Die Vertretung darf für höchstens drei Kindertagespflegepersonen stattfinden.

5.2. Zeitraum

Solange die Kindertagespflegepersonen gegenseitig bereit sind sich zu vertreten und die regelmäßige Kontaktpflege sichergestellt ist, kann eine Vertretung erfolgen. Die Kindertagespflegeperson zeigt einen Wechsel oder Ende in der Vertretung sofort dem Kreisjugendamt an.

Die Meldung der Vertretung erfolgt für das entsprechende Kindergartenjahr und muss nach dem 2. Kindergartenjahr erneuert werden, ansonsten endet der Vertretungszeitraum und auch die Zahlung der Pauschale für die Kontaktpflege nach dem 2. Kindergartenjahr.

Beispiel: Die Vertretung wird dem Kreisjugendamt zum 15.11.2023 gemeldet. Die Zahlung der Pauschale beginnt zum 01.12.2023. Das Kindergartenjahr 2023/2024 und das Kindergartenjahr 2024/2025 ist der Bewilligungszeitraum. Zum 31.07.2025 wird die Vertretung automatisch beendet und muss ggf. von den Kindertagespflegepersonen wieder neu angezeigt werden.

5.3. Anzahl der Vertretungsplätze pro Kindertagespflegeperson

Eine Kindertagespflegeperson kann sich von drei Kindertagespflegepersonen vertreten lassen und selber die Vertretung für drei Kindertagespflegepersonen anbieten.

5.4. Inanspruchnahme durch Eltern/ Kinder

Die Vertretung im Krankheitsfall kann von den Eltern bereits am ersten Tag der Krankmeldung oder spätestens einen Tag später in Anspruch genommen werden.

Voraussetzung hierfür ist, die Zuordnung zu der Vertretungsgruppe und die erfolgte Kontaktpflege. Die Kindertagespflegeperson sorgt für den Austausch der Kontaktdaten zwischen den Eltern und der Vertretung.

5.5. Kontaktpflege

Die Kindertagespflegepersonen der regionalen Zusammenschlüsse verpflichten sich, einmal wöchentlich zur Kontaktpflege (lt. Satzung). Aus besonderen Gründen (z.B. Urlaub oder Krankheit der Kindertagespflegeperson) kann diese Kontaktpflege 14-tägig erfolgen. Die Kontaktpflege kann im öffentlichen Raum (z.B. Spielplatz) stattfinden, sollte jedoch auch abwechselnd bei den einzelnen Tagespflege erfolgen, damit die Kinder die Umgebung bereits kennenlernen.

5.6. Aufteilung der Plätze im Ammerland

Die Plätze werden vom Kreisjugendamt nicht limitiert. Die erlaubte Anzahl von individuellen Vertretungen (lt. Satzung) ist einzuhalten.

5.7. Antragsstellung

Eine formale Antragstellung ist nicht nötig. Die gegenseitige Vertretung sprechen die Kindertagespflegepersonen untereinander ab und geben die Informationen bzgl. der Vertretung und der Kontaktpflege schriftlich an das Kreisjugendamt weiter.

Die Vertretungspauschale wird ab dem 01. des Folgemonats nach Meldung gezahlt. Es wird höchstens für 2 Kindergartenjahre gewährt. Danach muss eine erneute Meldung erfolgen.

5.8. Kündigung

Die Kündigung der Vertretung wird beim Kreisjugendamt schriftlich erklärt. Eine Kündigung ist zum Ende des Monats jeweils möglich.

Die Vertretung wird automatisch nach 2 Kindergartenjahren beendet und kann danach direkt von den Kindertagespflegepersonen neu abgeschlossen werden, falls die Vertretung untereinander fortgeführt werden soll.

5.9. Abrechnung im Vertretungsfall

Die Vertretungszeiten werden von der Vertretungskraft auf den sogenannten Stundenzetteln dokumentiert und beim Kreisjugendamt eingereicht und abgerechnet.

6. Bei Eintritt des Vertretungsfalls

Grundsätzlich nehmen die Eltern im Falle einer Vertretung im Krankheits- oder Urlaubsfall die Form der Vertretung in Anspruch, für die sich ihre Kindertagespflegeperson entschieden hat.

Es besteht darüber hinaus die Möglichkeit, einhergehend mit besonderen Bedarfen der Familien, im Einzelfall von der Zuordnung abzuweichen, falls eine Betreuung im sozialen Umfeld der Familie nicht möglich ist.

Für die Entscheidung, welche Kinder im Bedarfsfall einen Platz in Anspruch nehmen können, gelten folgende Kriterien:

1. Alleinerziehend und berufstätig
2. Beide Eltern berufstätig
3. Soziale Härte; Einzelfallprüfung! (Beispiele: Pflege, Kinderschutz, kurz vor Entbindung, o.ä.)

Bei einer wiederkehrenden Vertretungssituation sollte möglichst die gleiche Vertretungskraft einspringen.

Die Vertretung im Urlaubsfall kann für höchstens drei Wochen im Kindergartenjahr erfolgen. Da eine Urlaubsvertretung voraussehbar ist, ist es zwingend notwendig, dass die vertretende Kindertagespflegeperson dem Kind sowie den Eltern bekannt ist. Eine regelmäßige Kontaktpflege muss stattgefunden haben.

7. Großtagespflegestellen

Die Großtagespflege ist die größtmögliche Betreuungseinheit in dem Konstrukt der Tagespflege. Eine Großtagespflege besteht in der Regel aus zwei Kindertagespflegepersonen, die sich zusammengeschlossen haben oder sind Großtagespflegen in Trägerschaft, bei dem die Kindertagespflegepersonen beim Träger beschäftigt sind.

Aufgrund der Größe bedarf es bei Großtagespflegen einer besonderen Herangehensweise.

Laut Satzung hat jede Großtagespflege mindestens eine Vertretung zu benennen, die mindestens einmal wöchentlich während der Betreuung zur Kontaktpflege anwesend sein muss.

Für diese Kontaktpflege erhält die Vertretungskraft lt. Satzung eine Pauschale.

Jede Großtagespflegestelle im Landkreis Ammerland hat weiterhin die Möglichkeit, eine Zusatzkraft/ Honorarkraft in den Räumlichkeiten der Großtagespflegestelle zu beschäftigen. Für die Beschäftigungsdauer kann die Großtagespflegestelle einen Zuschuss von 520 Euro mtl. erhalten, sofern die Kosten nicht geringer ausfallen.

Die Kosten sind dem Kreisjugendamt schriftlich nachzuweisen. Die Zusatzkraft muss über eine gültige Pflegeerlaubnis gem. § 43 SGB VIII verfügen und darf keine Kinder unter Vertrag nehmen.

Bei einer nachgewiesenen Krankheits- oder Urlaubsvertretung der Kindertagespflegeperson durch die beschäftigte Zusatzkraft, erfolgt die Vergütung der Vertretungsstunden nach Abgabe des Stundenzettels beim Kreisjugendamt.

Darüber hinaus können in Einzelfällen individuelle und bedarfsgerechte Regelungen zwischen Kreisjugendamt und Kindertagespflegepersonen bzw. der Großtagespflegestelle getroffen werden.

Es gibt die Möglichkeit in einer Großtagespflegestelle nach Absprache mit dem Kreisjugendamt einen Freihalteplatz zur Verfügung zu stellen.

8. Krankheitsvertretung bei fehlenden Vertretungsplätzen

In Ausnahmefällen kann auch eine Kindertagespflegeperson ohne Freihalteplatz und ohne Mitglied der Vertretungsgruppe zu sein eine Vertretung übernehmen. Ein Ausnahmefall ist z. B., wenn die Eltern nicht mobil sind und daher die Kindertagespflegeperson mit Freihalteplatz (in einem anderen Ort) nicht innerhalb einer zumutbaren Zeit erreichen können. Vorrangig sollen jedoch die finanzierten Freihalteplätze oder die entsprechende Vertretungsgruppe in Anspruch genommen werden.

Die Abrechnung erfolgt über eine Aufstellung der geleisteten Stunden der Vertretungsperson (Stundenzettel) sowie einer Krankmeldung ab dem ersten Tag der Erkrankung der eigentlichen Kindertagespflegeperson.

9. Urlaubsvertretung bei fehlenden Vertretungsplätzen

Eine Urlaubsvertretung kann nur bei einer dem Kind bekannten Kindertagespflegeperson erfolgen. Dies setzt voraus, dass eine regelmäßige Kontaktpflege stattgefunden hat.

10. Rückforderung bei Nichterfüllung der Kontaktpflege

Sollten die Inhalte des Konzeptes bzgl. der Kontaktpflege in den Vertretungsgruppen und mit den Nutzern der Freihalteplätze schuldhaft oder durch entsprechende Versäumnisse durch die entsprechenden Kindertagespflegepersonen nicht erfüllt worden sein, kann das Kreisjugendamt die Pauschalen für die Kontaktpflege zurückfordern. Die Kontaktpflegen sind zu dokumentieren und dem Kreisjugendamt für die Auswertung und Evaluierung auf Aufforderung innerhalb einer angemessenen Frist zur Verfügung zu stellen.

11. Evaluierung

Das gesamte System der Vertretung in der Kindertagespflege wird fortlaufend weiterentwickelt und evaluiert und sichert somit die Qualität in der Kindertagespflege und die Gleichrangigkeit zum institutionellen Angebot. Dazu werden unterschiedliche Methoden angewendet (z.B. Abfragen an Eltern, Fachberatungen und Kindertagespflegepersonen) um unterschiedliche Blickwinkel mit einzubeziehen und zu berücksichtigen.